

Leitlinien zur Förderung einer Heiminternen Tagesbetreuung (HiT) Förderjahr 2019

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltshaltsrechtlichen Bestimmungen einen Personalkostenzuschuss für die Fachkraft in der Heiminternen Tagesbetreuung in der vollstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 03.02.2000, 12.01.2006 und 18.10.2018.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), die ihre Leistungen innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt München erbringen.

2. Voraussetzungen zur Umsetzung

- Die Stelle der Fachkraft für HiT ist gemäß des Konzeptes Heiminterne Tagesbetreuung mit einer examinierten Pflegefachkraft zu besetzen; bei einer anderweitigen Besetzung im Sinne des Individualkonzeptes der Einrichtung ist eine Fachkraft einzusetzen, die über entsprechende fachliche Voraussetzungen für die Position verfügt (z.B. eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge oder eine Ergotherapeutin/ein Ergotherapeut mit entsprechenden Kenntnissen). Diese muss eine dreijährige Berufserfahrung haben. Abweichungen von dieser Voraussetzung sind nur nach **vorheriger** Rücksprache in einem zeitlich begrenztem Rahmen und der ausdrücklichen Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- Die Tätigkeit der Fachkraft entspricht dem Konzept Heiminterne Tagesbetreuung im jeweiligen Stand .
- Die geförderte Stelle der Fachkraft für HiT ist nicht auf die Fachkraftquote sowie den Stellenplan anzurechnen.
- Die Vergütung dieser Fachkraft muss mindestens nach Tarif **TVöD Entgeltgruppe 7 (EG 7, EG 8)** oder einer vergleichbaren Einwertung nach anderen Tarifverträgen erfolgen.
- Die vollstationäre Pflegeeinrichtung hat mindestens zu 25% eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für koordinierende Tätigkeiten innerhalb der vollstationären Pflegeeinrichtung im Bereich der Sterbebegleitung/Palliativ Care freizustellen (unabhängig davon kann die vollstationäre Pflegeeinrichtung Mitarbeitende für Advanced Care Planning einsetzen).
- Die vollstationäre Pflegeeinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Sterbebegleitung mit folgenden Punkten nachzuweisen:
 - Berücksichtigung der Wünsche zum Lebensende
 - Standard zum Notfallplan
 - Individueller Krisenbogen
 - Beitritt zum Münchner Hospiz und Palliativ Netzwerk, wenn die Trägerin/der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung mehr als eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in München betreibt.

- Die Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen wird aktiv unterstützt.
- Sich bei den Pflegesatzverhandlungen dafür einzusetzen, dass die Position einer Fachkraft für HiT bei der Festlegung der Pflegesätze mit berücksichtigt wird und diese Kosten über den Pflegesatz abgedeckt werden.

3. Umfang der Förderung

Fachkräfte für HiT werden ab einer Pflegeplatzzahl bis zu 59 mit einer halben Stelle gefördert, ab 60 Pflegeplätzen mit einer Stelle mit 75 % Anteil sowie ab 80 Pflegeplätzen mit einer ganzen Stelle. Dies gilt nur, wenn die Voraussetzungen zu Palliative Care (siehe Ziffer 2) erfüllt werden.

Die Höhe des Zuschusses für eine Fachkraft für Heiminterne Tagesbetreuung beträgt als Fehlbedarfsfinanzierung jährlich bis zu 42.000,00 € (für 2019 noch zu prüfen). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der tatsächlichen Besetzung der Stelle als Fachkraft für HiT.

Auswirkungen auf die tatsächliche Besetzung haben z. B. Fehlzeiten durch Krankheit, die Änderung der Arbeitszeit oder auch Fehlzeiten. **Dies ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.**

Der Zuschuss wird in zwei Raten angewiesen. Die erste Rate erfolgt bei Bescheiderteilung, die zweite Rate wird in der Regel im August des Förderjahres ausbezahlt.

4. Antragstellung und Verfahren

Eine Antragstellung kann nur mit den vorgesehenen Antragsformularen (Antrag des Kalenderjahres und Berichtsbogen des Vorjahres) bis **spätestens 31. März 2019** (Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München) erfolgen. Die Antragstellung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Antrag und Berichtsbogen) werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt.

Die Antragsformulare sind vollständig einzureichen bei der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
Orleansplatz 11
81667 München

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

München, den